

# RS UVS Wien 1994/06/13 07/21/1003/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1994

## Rechtssatz

Die in §12 Abs2 AAV genannten Werte dürfen auch bei Annahme der ungünstigsten Witterungserhältnisse nicht überschritten werden.

## Schlagworte

Tätigkeiten mit geringer körperlicher Beanspruchung, verantwortlicher Beauftragter, Inhalt, Umfang

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)